

## GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

# Leitfaden für aktives Handeln bei häuslicher Gewalt und Stalking

ERARBEITET VON DER UNTERARBEITSGRUPPE HÄUSLICHE  
GEWALT / STALKING / ISTANBUL-KONVENTION AUS DEM  
ARBEITSKREIS OPFERSCHUTZ

**2026**



## **IMPRESSUM**

### **HERAUSGEBER**

Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis.

### **REDAKTIONSSCHLUSS**

April 2026

### **KONTAKT**

Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte  
[gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de](mailto:gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de)

**[www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)**

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Häusliche Gewalt.....	5
1.2 Zweck des Leitfadens.....	5
<b>2 Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Statistische Zahlen in Deutschland</b> .....	<b>8</b>
3.1 Häusliche Gewalt insgesamt.....	8
3.2 Partnerschaftsgewalt.....	8
3.3 Innerfamiliäre Gewalt.....	9
<b>4 Formen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt</b> .....	<b>9</b>
4.1 Formen.....	9
4.2 Auswirkungen.....	11
<b>5 Anzeichen für häusliche Gewalt bei Erwachsenen</b> .....	<b>12</b>
<b>6 Kinder als indirekt Geschädigte</b> .....	<b>13</b>
6.1 Beobachtungen im Verhalten und in den Wahrnehmungen.....	13
6.2 Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen.....	14
<b>7 Sicherheitsplan</b> .....	<b>16</b>
7.1 Planung der Flucht.....	16
7.2 Packen einer Notfalltasche.....	16
7.3 Hinweise zu Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen.....	17
<b>8 Kontakte und Beratungsstellen vor Ort</b> .....	<b>18</b>
<b>9 Referenzen</b> .....	<b>24</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Statistische Zahlen zu häuslicher Gewalt .....	8
Abbildung 2: Statistische Zahlen zu Partnerschaftsgewalt .....	8
Abbildung 3: Statistische Zahlen zu innerfamiliärer Gewalt .....	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzeichen für häusliche Gewalt bei Erwachsenen .....	12
Tabelle 2: Referenzen.....	25

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AK OS	Arbeitskreis Opferschutz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
IKS	Interventions- und Koordinierungsstelle
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XIV	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UAG HGW / Stalking / IK	Unterarbeitsgruppe Häusliche Gewalt / Stalking / Istanbul-Konvention



# 1 Einleitung

## 1.1 Häusliche Gewalt

Gemäß Artikel 3 der Istanbul-Konvention umfasst „häusliche Gewalt“ alle körperlichen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Gewalthandlungen innerhalb einer aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft (Partnerschaftsgewalt) sowie innerhalb der Familie (innerfamiliäre Gewalt). Von häuslicher Gewalt wird auch dann gesprochen, wenn das Opfer und die gewaltausübende Person nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnen. [R1]

- Häusliche Gewalt kann alle Menschen betreffen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder sozialem Status. Dennoch sind die Geschädigten mehrheitlich Frauen. Die Tatverdächtigen mehrheitlich Männer. [R2]
- Jede zweite Frau hat z. B. psychische Gewalt in einer aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft erlebt. Jede fünfte Frau körperliche Gewalt. [R3]
- Jeden zweiten bis dritten Tag tötet ein Mann seine aktuelle oder ehemalige Partnerin. Fast jeden Tag kommt es zu einem Tötungsversuch. [R2]
- Allerdings werden weniger als 10 % der Gewalterfahrungen angezeigt. In aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften sind es weniger als 5 %. [R3]

Häusliche Gewalt ist ein tiefgreifendes gesellschaftliches Problem. Die Auswirkungen sind oft verheerend und reichen weit über die unmittelbare Betroffenheit hinaus – sie hinterlassen Spuren in Familien, Gemeinschaften und der gesamten Gesellschaft. Dennoch bleibt häusliche Gewalt häufig ein Tabuthema, das im Verborgenen stattfindet. Es erfordert Mut und Entschlossenheit, hinzusehen und zu handeln, um Betroffenen Hilfe und Schutz zu bieten.

## 1.2 Zweck des Leitfadens

Der entwickelte Leitfaden richtet sich vordergründig an Fachkräfte, aber auch an Betroffene, deren Angehörige und Beobachtende. Dabei fokussieren sich die Inhalte auf die Partnerschaftsgewalt sowie auf betroffene Erwachsene von innerfamiliärer Gewalt. Kinder werden als Beobachtende bzw. indirekt Geschädigte thematisiert.

Der Leitfaden kann dabei helfen, häusliche Gewalt frühzeitig zu erkennen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und verfügbare Hilfsangebote zu nutzen. Er richtet sich an alle, die aktiv dazu beitragen möchten, Gewalt zu beenden – indem sie Betroffene unterstützen, Sicherheitspläne erstellen und Präventionsstrategien anwenden. Durch gebündeltes Wissen und gestärkte Handlungskompetenz kann gemeinsam ein Umfeld geschaffen werden, in dem Gewalt keinen Platz hat und Betroffene die Hilfe erhalten, die sie benötigen.

Um dem Thema der häuslichen Gewalt verstärkt Rechnung zu tragen, wurde am 29. März 2023 für den Landkreis Zwickau die Unterarbeitsgruppe Häusliche Gewalt / Stalking / Istanbul-Konvention (UAG HGW / Stalking / IK) aus dem Arbeitskreis Opferschutz (AK OS) gebildet. Der vorliegende Leitfaden wurde gemeinsam von den Mitgliedern der UAG erarbeitet.



### **Mitglieder der Unterarbeitsgruppe Häusliche Gewalt / Stalking / Istanbul-Konvention:**

- IKS – Interventions- und Koordinierungsstelle Zwickau zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking
- Frauenschutz des Wildwasser ZWICKAUer Land e. V.
- Frauenschutz des Mehrgenerationenhauses Zwickau / SOS-Kinderdorf Sachsen e. V.
- Opferhilfe Sachsen e. V.
- Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektion Zwickau
- Beratungsstelle Handschlag des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e. V.
- Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls des Landkreises Zwickau
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Zwickau
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Zwickau



## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Um häusliche Gewalt zu verhindern, Betroffene zu schützen und Gewaltausübende zu verantworten, wurden Gesetze erlassen. Daraus ergeben sich Rechtsansprüche für die geschützten Personen.

Die Istanbul-Konvention, auch bekannt als Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ist ein zentraler rechtlicher Rahmen. Sie ist im August 2014 in Kraft getreten. In Deutschland wurde sie mit dem Zustimmungsgesetz im Oktober 2017 ratifiziert und ist anschließend im Februar 2018 in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, umfassende gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt zum Schutz der Betroffenen und zur Strafverfolgung der Tatverdächtigen zu ergreifen. [R1]

Eine weitere wichtige gesetzliche Grundlage ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), auch bekannt als Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, das im Januar 2002 in Kraft getreten ist. Es soll vor allen Formen der Gewalt im häuslichen und privaten Umfeld schützen, durch die vorsätzlich und widerrechtlich Körper, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer anderen Person verletzt werden. [R4]

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), auch bekannt als Antidiskriminierungsgesetz, ist im August 2006 in Kraft getreten. Das Ziel dieses deutschen Bundesgesetzes ist es, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion zu beseitigen. [R5]

Sind Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen, zeigt der Schutzauftrag nach § 8 a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) die Verfahrensschritte für Fachkräfte auf. So sollen Kinder und Jugendliche Hilfe und Schutz erhalten. [R6, R7]

Außerdem haben Opfer von vorsätzlichen Straftaten gemäß der Sozialen Entschädigung im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) einen Anspruch auf eine Opferentschädigung, wenn eine physische oder psychische Beeinträchtigung entstanden ist. Dies gilt ebenfalls für Hinterbliebene, wenn die betroffene Person infolge der Gewalt verstorben ist. [R8]

### 3 Statistische Zahlen in Deutschland

#### 3.1 Häusliche Gewalt insgesamt

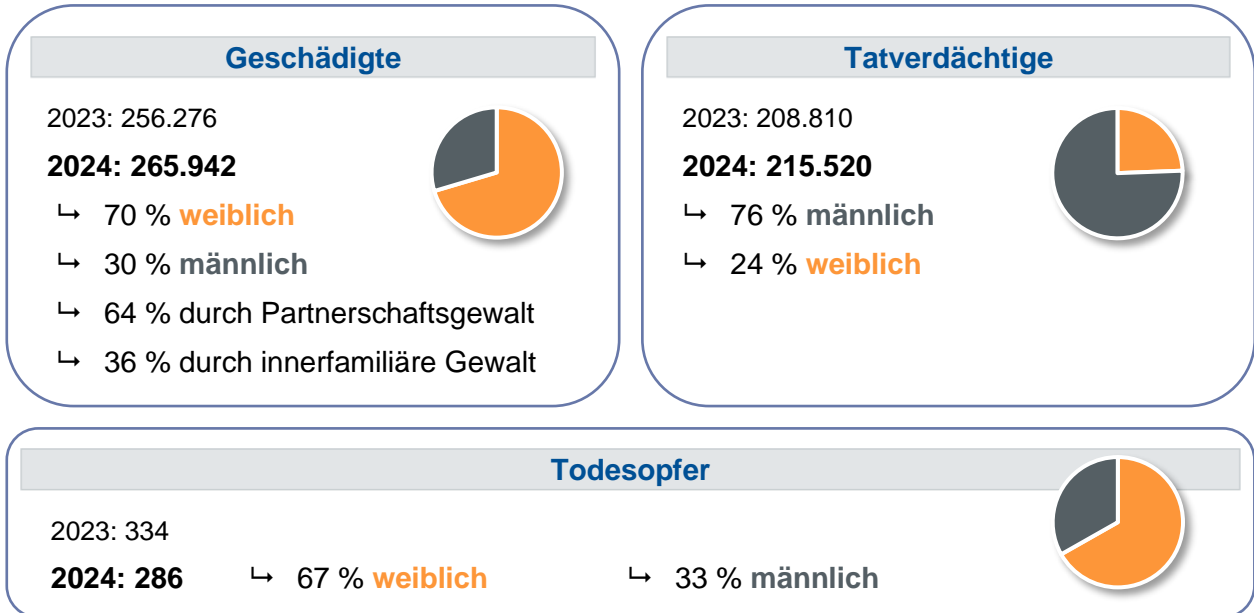


Abbildung 1: Statistische Zahlen zu häuslicher Gewalt (gerundet) [R2]

#### 3.2 Partnerschaftsgewalt

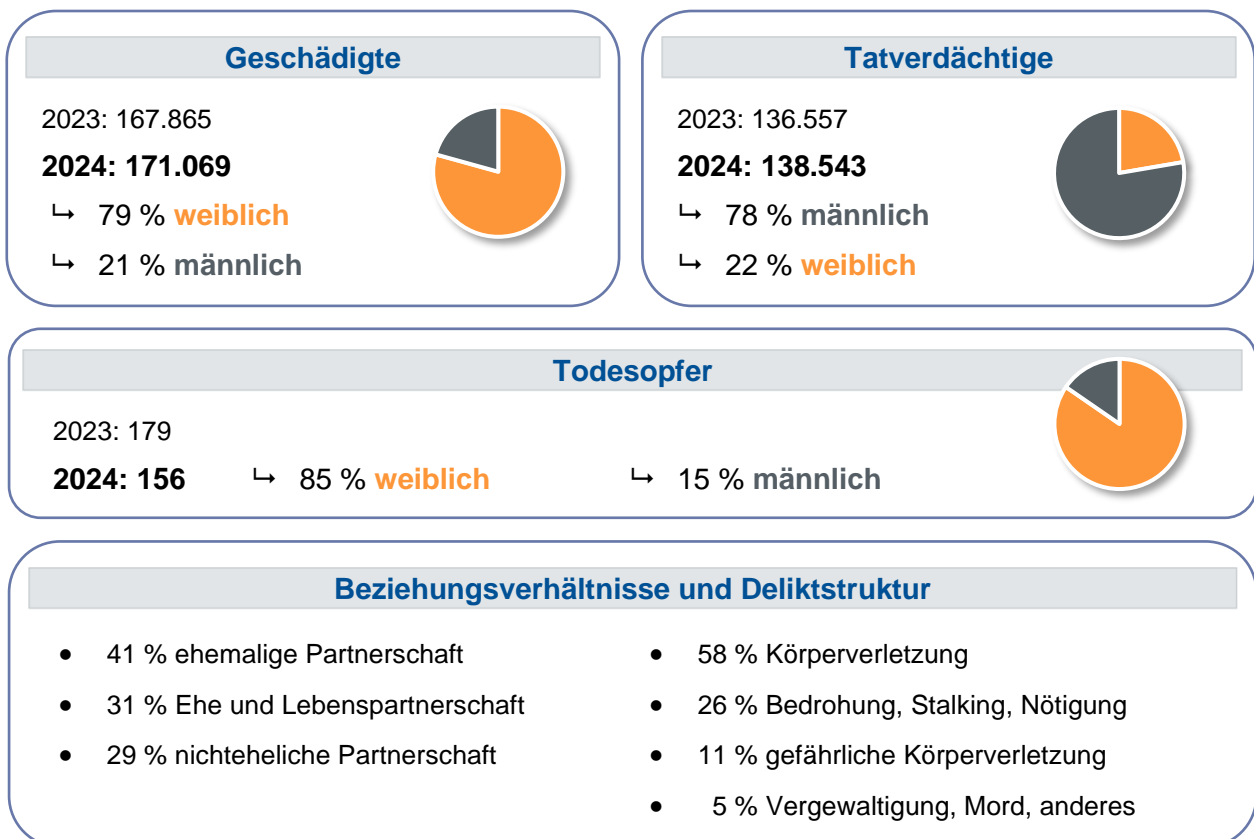


Abbildung 2: Statistische Zahlen zu Partnerschaftsgewalt (gerundet) [R2]

### 3.3 Innerfamiliäre Gewalt

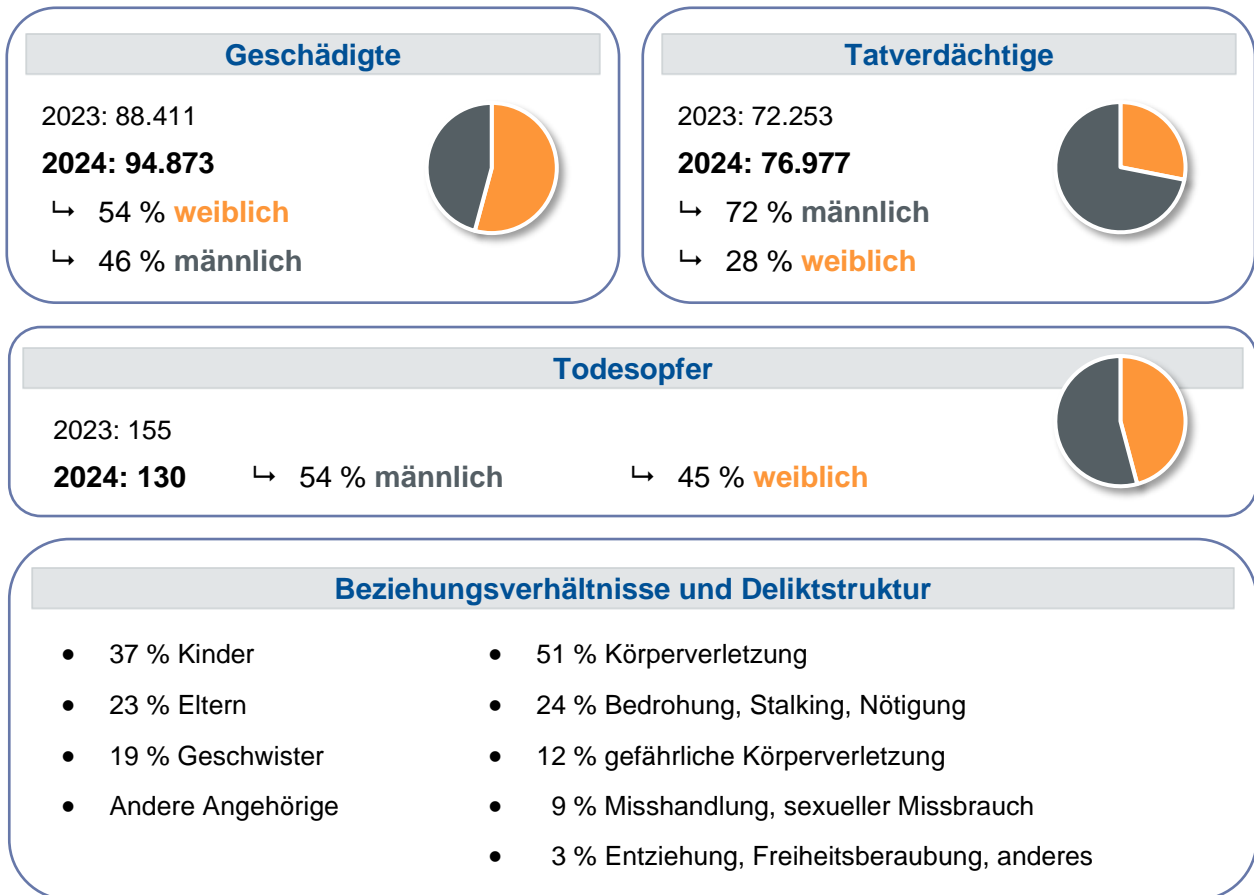


Abbildung 3: Statistische Zahlen zu innerfamiliärer Gewalt (gerundet) [R2]

## 4 Formen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt

### 4.1 Formen [R9]

#### ❖ Körperliche Gewalt

Der Begriff „häusliche Gewalt“ wird vor allem mit körperlicher bzw. physischer Gewalt verbunden. Diese kann am leichtesten als Straftat identifiziert werden und ist häufig für Außenstehende sichtbar, z. B. durch blaue Flecken am Körper der betroffenen Person.

Diese Form umfasst z. B. schlagen, treten, schubsen, mit Gegenständen werfen, mit Waffen verletzen, würgen oder andere körperliche Angriffe. Auch das Verhindern einer medizinischen Versorgung oder das Einflößen von Alkohol und Drogen zählen dazu.

Die höchste Eskalationsstufe der körperlichen Gewalt ist die Tötung des Opfers. Eine besondere Form ist der Femizid. Dabei handelt es sich um die Tötung der Frau aufgrund ihres Geschlechts.



## ❖ Psychische Gewalt

Die psychische, seelische bzw. emotionale Gewalt wird nicht immer als Form der Gewalt erkannt und ist schwer nachweisbar.

Diese Form umfasst z. B. verbale Angriffe (anschreien, beleidigen, beschuldigen, drohen, erniedrigen etc.), Handlungen (Kinder als Druckmittel, Haustiere quälen etc.) oder Manipulationen, die Betroffene verunsichern sollen und an ihrer Wahrnehmung zweifeln lassen (Gaslighting).

## ❖ Sexualisierte Gewalt

Da es sich bei den Tatverdächtigen überwiegend um aktuelle oder ehemalige Partner der Geschädigten handelt, ist sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt häufig ein Teil der häuslichen Gewalt. Diese Form ist besonders schambesetzt und wird seltener angesprochen. Das liegt auch darin begründet, dass häufig von einem Anspruch des Partners auf sexuelle Befriedigung ausgegangen wird.

Diese Form umfasst z. B. sexuelle Beleidigungen, sexuelle Belästigung, den Zwang zum Ansehen pornografischer Inhalte, nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen oder Vergewaltigung. Auch das Erzwingen oder Verbot von Empfängnisverhütung, das Erzwingen einer Schwangerschaft und Austragung des Kindes oder einer Abtreibung sowie das Verhindern einer medizinischen Versorgung während der Schwangerschaft zählen dazu.

## ❖ Soziale Gewalt

Die soziale Gewalt wird manchmal der psychischen zugeordnet und ebenfalls nicht immer als Gewalt erkannt. Sie ist durch Kontrolle und Einschränkungen gekennzeichnet, die eine Hilfesuche erschweren oder unmöglich machen.

Diese Form umfasst z. B. bevormunden, überwachen, kontrollieren, einsperren oder isolieren. Auch das Einschränken oder Verbot von sozialen Kontakten, das Bestimmen von Bereichen des Alltags (Kleidung, Essen) oder das Hindern am Schulbesuch zählen dazu.

## ❖ Ökonomische Gewalt

Die ökonomische bzw. finanzielle Gewalt führt zu einem Abhängigkeitsverhältnis, das die Flucht bzw. Trennung und den Aufbau eines neuen, gewaltfreien Lebens unmöglich erscheinen lässt. Dadurch auf Sozialleistungen angewiesen zu sein, kann eine zusätzliche Belastung und Beschämung für die Betroffenen sein.

Diese Form umfasst z. B. das Erzwingen oder Verbot einer Erwerbstätigkeit, das Wegnehmen der Einkünfte, die Kontrolle aller finanziellen Ausgaben, das Verbot eines eigenen Kontos oder das erzwungene Aufnehmen von Schulden.



## ❖ Digitale Gewalt

Wenn Gewalt mithilfe von digitalen Medien ausgeübt wird, wird von digitaler Gewalt gesprochen. Es geht vor allem um Kontrolle und Überwachung, sodass teilweise die Grenze zu Stalking überschritten wird.

Diese Form umfasst z. B. Beleidigungen, Nachverfolgung, ständige Anrufe, die Kontrolle des Handys oder die digitale Überwachung durch versteckte Kameras oder Mikrophone.

## ❖ Stalking

Stalking bzw. Nachstellung kommt häufig nach der Trennung von der gewalttätigen Person vor und kann in körperlicher Gewalt enden. Es ist nach § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) ein eigener Straftatbestand, jedoch oft schwer nachweisbar [R10]. Von Außenstehenden werden die Verhaltensweisen meist nicht als so bedrohlich wahrgenommen, wie es die betroffene Person empfindet.

Diese Form umfasst z. B. verfolgen, auflauern, überwachen, belästigen, Telefonterror oder Drohnachrichten. Auch unerwünschte Liebeserklärungen, das Drängen auf eine Wiederaufnahme der Beziehung oder das Verschicken von ungewollten Geschenken zählen dazu.

## 4.2 Auswirkungen [R11]

Häusliche Gewalt kann sich auf viele Bereiche des Lebens auswirken. Das Ausmaß der gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen hängt dabei von unterschiedlichen Faktoren ab, z. B. von Zeitpunkt und Schwere der Gewalt, den individuellen Ressourcen und Bewältigungsstrategien der Betroffenen sowie der externen Unterstützung durch das soziale Umfeld und Beratungsstellen.

Körperliche Folgen können äußere und innere Verletzungen, Schmerzen, gynäkologische Beschwerden sowie Früh- und Fehlgeburten sein. Zu den psychischen Auswirkungen zählen Scham- und Schuldgefühle, Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls, Suchtmittelkonsum (z. B. Tabak, Alkohol, Medikamente), Schlafstörungen, Ängste und Panikattacken sowie Suizidgedanken.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden oft nicht mit der erlebten Gewalt in Verbindung gebracht. Auch wenn keine häusliche Gewalt mehr besteht, leiden Betroffene noch lang darunter. Langfristig können dadurch Traumafolgestörungen oder chronische Erkrankungen entstehen:

- Körperlich, z. B. psychosomatische Beschwerden, chronische Schmerzen, Asthma, Magen- und Darmerkrankungen oder Herz-Kreislaufkrankungen
- Psychisch, z. B. Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Depression, Angststörungen, Zwangsstörungen, Essstörungen oder Suchterkrankungen

Sozial folgt auf die Gewalt und Kontrolle oft Isolation und der Verlust unterstützender Kontakte. Wirtschaftliche Folgen umfassen z. B. häufige Krankheitsausfälle, Verlust des Arbeitsplatzes, eingeschränkte Erwerbsfähigkeit, Wohnungslosigkeit und Armut. Wenn Kinder die Gewalt miterleben, wirkt sich das ebenfalls negativ durch das Erlernen problematischer Verhaltensmuster aus.

## 5 Anzeichen für häusliche Gewalt bei Erwachsenen

Körperliche Anzeichen	Psychische Anzeichen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtbare Verletzungen (teilweise in unterschiedlichen Heilungsstadien):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- blaues Auge</li> <li>- Hämatome an den Händen und / oder am Körper</li> <li>- aufgeplatzte Lippen (durch Zuhalten des Mundes)</li> <li>- fehlende Zähne (plötzlich)</li> </ul> </li> <li>➔ keine oder nicht stimmige Erklärungen für Verletzungen, Verleugnen oder Schutzbehauptungen („Ich bin die Treppe runtergefallen.“)</li> <li>• Heiserkeit (durch Schreien um Hilfe)</li> <li>• Gestörte Bewegungsabläufe (durch nicht sichtbare Verletzungen)</li> <li>• Gesamte Körperhaltung:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- geduckter Oberkörper</li> <li>- nicht in die Augen schauen können</li> </ul> </li> <li>• Veränderungen im gesamten Erscheinungsbild (Gewichtsabnahme, ungepflegteres Aussehen etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mangelndes Selbstbewusstsein:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Ich kann das nicht schaffen.“</li> <li>- „Ich bin eine schlechte Mutter / ein schlechter Vater.“</li> </ul> </li> <li>• Sozialer Rückzug bis Isolation:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zeit für Verabredungen oder Gespräche</li> <li>- Ausflüchte werden gefunden</li> <li>- nur das Nötigste sprechen</li> </ul> </li> <li>• Resignation oder Aggression, wenn Veränderungen angesprochen werden</li> <li>• Leiden unter Angst, Panikattacken oder anderen psychischen Problemen</li> </ul>
Verhaltensänderungen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine eigenen Entscheidungen ohne Rücksprache mit Partner treffen – bei allem um Erlaubnis bitten / fragen müssen</li> <li>• Kein Geld mehr zur Verfügung</li> <li>• Telefonisch nicht erreichbar sein</li> <li>• Nie allein kommen / sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unregelmäßigkeiten (Wenn Kinder unregelmäßig oder wochenlang gar nicht in den Kindergarten / Hort gebracht werden.)</li> <li>• Termine (wiederholt) nicht wahrnehmen oder kurzfristig absagen (insbesondere bei sonst zuverlässigen Personen)</li> <li>• Verweigerungshaltung (z. B. als Schutzmechanismus)</li> </ul>

Tabelle 1: Anzeichen für häusliche Gewalt bei Erwachsenen

**Prinzipiell:** Bei jeder Veränderung sollte in einer geschützten Situation und mit der Sorge um die Person sensibel nachgefragt werden, wie es ihr geht und ob Hilfe benötigt wird. Wenn die Vermutung einer Gefahrensituation im häuslichen Umfeld weiterhin besteht, sollte eine Beratungsstelle einbezogen oder die Polizei verständigt werden (siehe Punkt 8 „Kontakte und Beratungsstellen vor Ort“).



**HINWEIS:** Diese Anzeichen können eine erste Orientierung für die Einschätzung von häuslicher Gewalt sein. Für eine genauere Risikobeurteilung kann die Checkliste des Wildwasser ZWICKAUer Land e. V. genutzt werden:

- Checkliste zur Einschätzung von häuslicher Gewalt:  
[www.wildwasser-zwickauer-land.de](http://www.wildwasser-zwickauer-land.de)

Sollte die Checkliste Hinweise auf eine Betroffenheit von häuslicher Gewalt ergeben, wird empfohlen, auf die Frauenschutzeinrichtungen zu verweisen und in akuten Gefahrensituationen unverzüglich die Polizei zu verständigen.

- 24-stündige Rufbereitschaft des Frauenschutzes:  
Wildwasser ZWICKAUer Land e. V. unter **0176 210 18 722** und **0176 210 18 723**  
SOS Kinderdorf Sachsen / Mehrgenerationenhaus Zwickau unter **0173 947 97 89**
- In eskalierenden Situationen ist die Polizei unter **110** oder die Rettungsleitstelle unter **112** oder **0375 19222** zu verständigen.

## 6 Kinder als indirekt Geschädigte

### 6.1 Beobachtungen im Verhalten und in den Wahrnehmungen

Die Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt innerhalb der Partnerschaft kann bereits in der Schwangerschaft beginnen, wenn z. B. die Zeugung durch eine Vergewaltigung stattfindet – unter anderem auch im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung. Gegebenenfalls wird die Schwangerschaft verdrängt oder das Neugeborene kann nicht angenommen werden [R12].

Darüber hinaus findet häusliche Gewalt meist hinter verschlossenen Türen statt. Aufgrund von Äußerungen sowie Verhaltensauffälligkeiten oder -änderungen kann jedoch der Verdacht auf häusliche Gewalt entstehen. Selbst wenn Kinder und Jugendliche die Gewalt „nur“ hören oder sehen, können sie diese Situationen als bedrohlich empfinden und große Angst haben, da sie ein permanentes, unberechenbares Verhalten ihrer wichtigsten Bindungs- und Bezugspersonen erleben.

Die Bedrohung eines Elternteils bedeutet den Verlust emotionaler Sicherheit und erzeugt bei Kindern und Jugendlichen Stress. Durch die Gewalt zwischen ihren Eltern werden sie emotional und in ihren eigenen Handlungs- bzw. Reaktionsmöglichkeiten überfordert. Außerdem befinden sie sich in einem beständigen Loyalitätskonflikt zwischen beiden Elternteilen. [R12]

Oft glauben Kinder zudem, schuld am eskalierenden Streit der Eltern zu sein und denken, sie sind schlecht und nichts wert. Wenn sie immer wieder diese Gewalttaten miterleben, resignieren sie, stumpfen ab und verlieren die Hoffnung, dass sich etwas ändern wird.

**Häusliche Gewalt ist somit eine Form der Kindeswohlgefährdung.**



### **Sie hören**

Der Vater<sup>1</sup> schreit und brüllt, er bedroht die Mutter, möglicherweise sogar mit dem Tod, er beleidigt und beschimpft sie, er setzt sie herab.

Die Mutter schreit und weint, sie wimmert, sie brüllt zurück, sie beschimpft ihn oder sie gibt keinen Laut mehr von sich.

### **Sie sehen**

Der Vater schlägt die Mutter, er stößt und boxt sie, er reißt ihr an den Haaren, er tritt sie am Boden, er schlägt mit Gegenständen oder wirft Gegenstände durch den Raum, er bedroht die Mutter mit einem Messer oder einer anderen Waffe, er vergewaltigt sie.

Die Mutter fällt, sie wehrt sich, sie kämpft oder sie ist regungslos, sie ist erstarrt.

### **Sie spüren**

Der Vater ist zornig, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut.

Die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung.

Die Angst der Geschwister, vor allem der Kleinsten.

Die bedrohliche, unsichere Situation, die Eskalation der Situation von Streit und Konflikt.

Die eigene Angst und Ohnmacht.

### **Sie denken**

Er wird sie töten, er wird uns alle töten, er wird mich schlagen, ich will nicht, dass er weggeht.

Ich muss ihr helfen, ich muss die Kleinen raushalten, ich muss mich einmischen, habe aber Angst davor.

Sie ist selber schuld, warum widerspricht sie, sie ist so schwach, sie wird mich nie beschützen können, ich verachte sie, sie tut mir so leid, ich habe sie lieb.

Sollen sie doch selber damit klarkommen, ich habe nichts damit zu tun.

Ich möchte unsichtbar sein, ich bin unwichtig, niemand kümmert sich um mich und meine Angst.

## **6.2 Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen**

- Erhöhtes Verantwortungsgefühl
- Unsicherheit, Rückzug bis Isolation, Angst, Kontaktvermeidung
- Selbstschädigung, Selbstverletzung
- Schwierigkeiten in der konstruktiven Konfliktbewältigung
- Erhöhte Aggressivität, Bedrohungsverhalten
- Legitimation von eigenem gewalttätigem Verhalten, Akzeptanz von Gewalt
- Dominanzverhalten, Abwertung von und Verächtlichkeit gegenüber anderen Kindern

---

<sup>1</sup> Die Gewalt kann auch von der Mutter ausgehen und sich gegen den Vater richten bzw. bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen von einem Elternteil ausgehen und sich gegen das andere richten.



**Prinzipiell:** Bei allen Formen von Auffälligkeiten (Wut, Aggression, Niedergeschlagenheit etc.) sollte immer näher hingeschaut und nachgefragt werden.

**HINWEIS  
FÜR  
FACH-  
KRÄFTE:**

Diese Anzeichen können eine erste Orientierung für die Einschätzung von häuslicher Gewalt sein. Für eine genauere Beurteilung einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen können die Materialien des Netzwerkes zur Förderung des Kindeswohls im Landkreis Zwickau genutzt werden:

- Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung:  
[www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl](http://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl), Rubrik: Fachkräfte – Formulare
- Digitales Kinderschutzverfahren:  
[www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren](http://www.landkreis-zwickau.de/kinderschutzverfahren)

**HINWEIS:**

Es kann eine akute Situation häuslicher Gewalt geben, die ein umgehendes Handeln erfordert. In diesen Fällen erfolgt eine telefonische Mitteilung an das Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst – Hilfen zur Erziehung. Auch Angehörige oder Beobachtende können sich mit Hinweisen an das Jugendamt wenden, wenn ihnen auffällt, dass Kinder in Not sind und häusliche Gewalt in der Familie erleben müssen.

- Während der Öffnungszeiten des Jugendamtes unter **0375 4402 23211**
  - Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr
  - Dienstag von 8 bis 18 Uhr
  - Freitag von 8 bis 12 Uhr
- Außerhalb der Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle unter **112** oder **0375 19222** unter Verwendung des Stichwortes „Kindeswohlgefährdung“
- In eskalierenden Situationen ist auch die Polizei unter **110** zu verständigen.



## 7 Sicherheitsplan [R13]

### 7.1 Planung der Flucht

Gewaltförmige Beziehungen können sich ständig verändern. Daher ist es sinnvoll, gemeinsam mit einer professionellen Beratungsstelle einen persönlichen Sicherheitsplan zu erarbeiten, um in einer zukünftigen Krisenlage vorbereitet zu sein und bei einer Eskalation schnell flüchten zu können. Dies sorgt für mehr Sicherheit und Kontrolle über die eigene Situation.

Der Sicherheitsplan sollte mit einer Vertrauensperson besprochen werden, die im Notfall kontaktiert werden kann. Zusätzlich kann ein Codewort vereinbart werden, sodass die Vertrauensperson bei Bedarf unbemerkt die Polizei verständigen kann. Ob Kinder in den Plan eingeweiht werden sollten, hängt vom Alter und von möglichen Loyalitätskonflikten ab. Bei dieser Entscheidung kann eine Fachkraft unterstützen. Wenn die Kinder Bescheid wissen, sollte ihnen vorher gezeigt werden, wie sie im Notfall Hilfe holen können.

#### Folgende Punkte helfen bei der Planung:

- Wichtige Telefonnummern abspeichern oder notieren und immer bei sich tragen (z. B. Notruf, örtliche Polizeidienststelle, 24-h-Notrufnummer des Frauenschutzes)
- In ruhigeren Phasen Kontakt zu Anwältin bzw. Anwalt aufnehmen, eigenes Konto eröffnen
- Kopien von wichtigen Dokumenten anfertigen und bei der Vertrauensperson hinterlegen
- Gepackte Notfalltasche bei der Vertrauensperson deponieren
- Geld und Wohnungsschlüssel griffbereit an einem geheimen Ort aufbewahren
- Abschließbare Räume in der Wohnung und Fluchtwege kennen

**HINWEIS:** Wenn es zu riskant ist, die Vertrauensperson aufzusuchen, oder unmittelbare Gefahr besteht: **Sofort den Notruf 110 wählen!**

### 7.2 Packen einer Notfalltasche

Die Notfalltasche sollte wichtige Dokumente und notwendige persönliche Dinge enthalten. Doch auch hier gilt: Sicherheit hat Vorrang. Unterlagen können auch nachträglich besorgt werden.

#### Folgendes wird empfohlen, mitzunehmen:

##### Wichtige Dokumente

- Ausweis, Reisepass
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde
- Versichertenkarte, ärztliche Atteste
- Mietvertrag, Führerschein
- Steuer-ID, Sozialversicherungsausweis, Arbeitsvertrag
- Nachweis über Vermögen und Einkommen
- Eventuell Aufenthalts-/Arbeiterlaubnis, Kindergeld-/Sorgerechtsbescheid



### Persönliche Dinge

- Kleidung, Hygieneartikel
- Notwendige Medikamente
- Geld, Handy
- Ersatzschlüssel für Wohnung und Auto
- Schulsachen, ein Spielzeug der Kinder
- Nur wenn möglich: Fotos, geliebte Dinge

## **7.3 Hinweise zu Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen**

Es gibt verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, z. B. die Aufnahme in eine Schutzwohnung, die Beratung und Information zum Gewaltschutzverfahren und zum Gewaltschutzgesetz (z. B. Kontakt-/Näherungsverbot, Wegweisung) oder die Aufklärung über mögliche juristische bzw. zivil-/strafrechtliche Schritte und Verfahrens-/Prozesskostenhilfe. Unter Punkt 8 „Kontakte und Beratungsstellen vor Ort“ sind die Ansprechpersonen im Landkreis aufgeführt, die zu diesen und weiteren Themen informieren und beraten sowie bei Bedarf begleiten oder an geeignete Stellen vermitteln. Dort sind ebenfalls jeweils die konkreten Angebote aufgeführt.

Betroffene wenden sich freiwillig an die Beratungsstellen und Hilfsangebote. Es werden keine Entscheidungen gegen den Willen oder das Wissen der Person getroffen – unter Beachtung des Kindeswohls. Über den Aufenthalt in einer Schutzwohnung werden nur Vertrauenspersonen auf Wunsch der betroffenen Person informiert. Außerdem unterliegen die Mitarbeitenden der Hilfsangebote der Schweigepflicht.



## 8 Kontakte und Beratungsstellen vor Ort

Im Landkreis Zwickau und in der Region gibt es verschiedene Anlaufstellen, die Fachkräften sowie von häuslicher Gewalt betroffenen Familien Hilfe und Unterstützung bieten.

### ❖ Interventions- und Koordinierungsstelle Zwickau zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking

#### Unterstützungsangebote

- Einzelfallbezogene Krisenintervention
- Telefonische und persönliche Beratung von betroffenen Menschen (unabhängig von Alter oder Anzeigenerstattung)
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Vermittlung von Kontakten zu ärztlicher, psychologischer und psychotherapeutischer Versorgung sowie zu Rechtsberatung; auf Wunsch Begleitung zu Terminen
- Psychosoziale Prozessbegleitung / professionelle Zeugenbegleitung

#### Kontaktdaten

Wildwasser ZWICKAUer Land e. V. IKS Zwickau Casparistraße 5 08056 Zwickau	Telefon: 0375 690 1429 E-Mail: <a href="mailto:i.k.s@web.de">i.k.s@web.de</a> Online: <a href="http://www.wildwasser-zwickauer-land.de">www.wildwasser-zwickauer-land.de</a>
--	--

### ❖ Frauen- und Kinderschutz

#### Unterstützungsangebote

- Beratung für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt (unabhängig von Alter oder Anzeigenerstattung)
- Beratung und Begleitung zu Behörden, Ämtern und Polizei
- Frauen- und Kinderschutzwohnungen
- Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive
- Beratung zu psychosozialen, rechtlichen und finanziellen Aspekten

#### Kontaktdaten

Wildwasser ZWICKAUer Land e. V. Frauen- und Kinderschutz Casparistraße 5 08056 Zwickau	Telefon: 0375 4479 1550 E-Mail: <a href="mailto:wildwasser.zwickauer.land@web.de">wildwasser.zwickauer.land@web.de</a> Online: <a href="http://www.wildwasser-zwickauer-land.de">www.wildwasser-zwickauer-land.de</a> <b>24-h-Notrufnummern: 0176 210 18 722 0176 210 18 723</b>
---	---



SOS-Kinderdorf Sachsen  
Mehrgenerationenhaus Zwickau  
(Stadtgebiet Zwickau)  
Kolpingstraße 22  
08058 Zwickau

E-Mail: [fs-zwickau@sos-kinderdorf.de](mailto:fs-zwickau@sos-kinderdorf.de)

**24-h-Notrufnummer: 0173 947 97 89**

## ❖ Männer- und Kinderschutz

### Unterstützungsangebote

- Beratung und Unterstützung für Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind (auch aus dem Landkreis Zwickau)
- Männerschutzwohnungen für Männer ab 18 Jahren und ihre Kinder

### Kontaktdaten

Stadtmission Chemnitz e. V.  
Lebensberatungsstelle /  
Männerschutzeinrichtung  
Rembrandtstraße 13b  
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 6004 858

E-Mail: [mse@stadtmission-chemnitz.de](mailto:mse@stadtmission-chemnitz.de)

Online:

[www.stadtmission-chemnitz.de/unsere-angebote](http://www.stadtmission-chemnitz.de/unsere-angebote)

## ❖ Polizei

### Unterstützungsangebote

- Vermittlung zu Opferhilfeeinrichtungen und Sachbearbeitern bei der Polizei
- Einleiten eines Ermittlungsverfahrens bei Bekanntwerden einer Straftat
- Koordination im Hochrisikomanagement
- Beratung zu Verfahrensweisen der Polizei

### Kontaktdaten

Polizeidirektion Zwickau  
Opferschutzbeauftragte  
Lessingstraße 17  
08058 Zwickau

Telefon: 0375 428 0

E-Mail: [opferschutz.pd-z@polizei-sachsen.de](mailto:opferschutz.pd-z@polizei-sachsen.de)



## ❖ Opferhilfe

### Unterstützungsangebote

- Beratung und Begleitung von Betroffenen von Straftaten (unabhängig von Alter oder Anzeigenerstattung), deren Angehörigen und Zeugen sowie institutionelle Beratung
- Beratung und Information zu: Anzeigenerstattung, Ablauf des Strafverfahrens, Möglichkeiten des Opferschutzes, Entschädigungsleistungen, Belastungsthemen infolge einer (Gewalt-)Straftat
- Vermittlung zu weiteren Fachdiensten, Rechtsanwälten, Therapeuten
- Begleitung zu Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Psychosoziale Prozessbegleitung / professionelle Zeugenbegleitung

### Kontaktdaten

Opferhilfe Sachsen e. V.  
Beratungsstelle Zwickau  
Osterweihstraße 5  
08056 Zwickau

Telefon: 0375 303 1748  
E-Mail: [zwickau@opferhilfe-sachsen.de](mailto:zwickau@opferhilfe-sachsen.de)  
Online: [www.opferhilfe-sachsen.de](http://www.opferhilfe-sachsen.de)

## ❖ Weisser Ring

### Unterstützungsangebote

- Notfall-/Krisenintervention, psychologische Beratung und Telefonberatung (unabhängig von Alter oder Anzeigenerstattung)
- Rechtliche Hilfe
- Verweisberatung

### Kontaktdaten

WEISSER RING e. V.  
Außenstelle Landkreis Zwickau

Telefon: 0351 8507 4496  
E-Mail: [Sachsen@weisser-ring.de](mailto:Sachsen@weisser-ring.de)  
Online: [www.weisser-ring.de/standorte](http://www.weisser-ring.de/standorte)



## ❖ Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Kinderschutzfällen

### Unterstützungsangebote

- Einschätzung der Gefährdungssituation zum Kinderschutz
- Erarbeitung nächster Schritte bzw. eines Schutzplanes
- Vorbereitung von Elterngesprächen
- Vermittlung von Ansprechpartnern zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien
- Vorbereitung einer Mitteilung Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt

### Kontaktdaten

Bitte wenden Sie sich an Ihre Einrichtung bzw. Ihren Träger oder an die Koordinierungsstelle des Netzwerkes Kindeswohl, wenn Sie Ihre insoweit erfahrene Fachkraft nicht kennen.

Für Fachkräfte nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (z. B. Lehrkräfte, ärztliches Personal, Hebammen oder Beratungsstellen) berät die Koordinierungsstelle als insoweit erfahrene Fachkraft bei Verdachtsfällen im Kinderschutz [R7].

Jugendamt Landkreis Zwickau  
Prävention / Netzwerk zur Förderung  
des Kindeswohls  
Königswalder Straße 18  
08412 Werdau

Telefon: 0375 4402-23270, -23271, -23272  
E-Mail: [kundeswohl@landkreis-zwickau.de](mailto:kundeswohl@landkreis-zwickau.de)  
Online: [www.landkreis-zwickau.de/kundeswohl](http://www.landkreis-zwickau.de/kundeswohl)

## ❖ Jugendamt Allgemeiner Sozialdienst

### Unterstützungsangebote

- Beratung für betroffene Familien
- Vermittlung von und zu Hilfen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen

### Kontaktdaten

Jugendamt Landkreis Zwickau  
Allgemeiner Sozialdienst /  
Hilfen zur Erziehung  
Königswalder Straße 18  
08412 Werdau

Telefon: 0375 4402 23211  
E-Mail: [AllgSozialdienst@landkreis-zwickau.de](mailto:AllgSozialdienst@landkreis-zwickau.de)  
Online: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)



## ❖ Kinder- und Jugendberatung

### Unterstützungsangebote

- Psychosoziale Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher und sexueller Gewalt betroffen
- Beratung für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Fachkräfte

### Kontaktdaten

Wildwasser ZWICKAUer Land e. V.	Telefon: 0375 4479 1551
Kinder- und Jugendberatung	E-Mail: <a href="mailto:info@wildwasser-zwickauer-land.de">info@wildwasser-zwickauer-land.de</a>
Casparistraße 5	Online: <a href="http://www.wildwasser-zwickauer-land.de">www.wildwasser-zwickauer-land.de</a>
08056 Zwickau	

## ❖ Beratungsstelle für Gewaltausübende

### Unterstützungsangebote

- Anlaufstelle für gewalttätige Menschen ab 18 Jahren, die Gewalt auf andere (erwachsene Personen) im häuslichen Umfeld ausüben, dies getan haben oder befürchten, gewalttätig zu werden.
- Einzelberatung von Mann zu Mann und von Frau zu Frau, Paargespräche und Gruppentraining / Trainingskurse

### Kontaktdaten

Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.	Telefon: 0152 568 192 63
Handschlag – Beratungsstelle für Gewaltausübende	E-Mail: <a href="mailto:handschlag-zwickau@caritas-chemnitz.de">handschlag-zwickau@caritas-chemnitz.de</a>
Reichenbacher Straße 36	Online: <a href="http://www.caritas-chemnitz.de/beratung">www.caritas-chemnitz.de/beratung</a>
08056 Zwickau	



## ❖ Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Zwickau

### Unterstützungsangebote und Kontaktdaten

- Hilfe bei der Koordinierung der Opferschutzeinrichtungen des Landkreises
- Verweisberatung bei häuslicher Gewalt

**Landkreis Zwickau**  
Bereich Landrat  
Büro für Chancengleichheit  
Gleichstellungs- und  
Ausländerbeauftragte  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau

Telefon: 0375 4402 21051  
E-Mail: [gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de](mailto:gleichberechtigt@landkreis-zwickau.de)  
Online: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

- Verweisberatung bei häuslicher Gewalt

Stadt Glauchau  
Gleichstellungsbeauftragte  
Markt 1  
08371 Glauchau

Telefon: 03763 65 245  
E-Mail: [gleichstellung@glauchau.de](mailto:gleichstellung@glauchau.de)  
Online: [www.glauchau.de/gleichstellungsstelle.html](http://www.glauchau.de/gleichstellungsstelle.html)

Stadt Limbach-Oberfrohna  
Gleichstellungsbeauftragte  
Jägerstraße 2  
09212 Limbach-Oberfrohna

Telefon: 03722 78 379  
E-Mail: [gleichstellung@limbach-oberfrohna.de](mailto:gleichstellung@limbach-oberfrohna.de)  
Online: [www.limbach-oberfrohna.de/verwaltung.html](http://www.limbach-oberfrohna.de/verwaltung.html)

Stadt Zwickau  
Gleichstellungs-, Ausländer- und  
Integrationsbeauftragte  
Hauptmarkt 1  
08056 Zwickau

Telefon: 0375 831 834  
E-Mail: [gleichstellungsundauslaenderbeauftragte@zwickau.de](mailto:gleichstellungsundauslaenderbeauftragte@zwickau.de)  
Online: [www.zwickau.de](http://www.zwickau.de)



## 9 Referenzen

In der nachfolgenden Tabelle sind die in diesem Dokument referenzierten Inhalte aufgeführt:

Ref.	Beschreibung	URL
[R1]	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 26. Juli 2017 (BGBl. II 2017 S. 1026)	<a href="https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf">https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf</a>
[R2]	Bundeskriminalamt. (2025, November). Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2024.	<a href="https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004">https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004</a>
[R3]	Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026, Februar). Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt	<a href="https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272">https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.html?nn=261272</a>
[R4]	Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I 2001 S. 3513), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021 S. 3513)	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html</a>
[R5]	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006 S. 1897), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 414)	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html#BJNR189710006BJNG000100000">https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html#BJNR189710006BJNG000100000</a>
[R6]	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012 S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000105140">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG000105140</a>
[R7]	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011 S. 2975), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107)	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html</a>

Ref.	Beschreibung	URL
[R8]	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2652), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 144)	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_14/BJNR265210019.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_14/BJNR265210019.html</a>
[R9]	Barbara Kavemann. (2022). Tabelle: Formen häuslicher Gewalt. In Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.), E-Learning Gewaltschutz. Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt (interdisziplinärer Online-Kurs).	<a href="https://www.schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/">https://www.schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/</a> <a href="https://www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de">https://www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de</a> <a href="https://www.shelter-schutzkonzepte-elearning-kinderschutz.de">https://www.shelter-schutzkonzepte-elearning-kinderschutz.de</a>
[R10]	Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I 1998 S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46)	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_238.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_238.html</a>
[R11]	Psychologische Frauenberatung e. V. (o. D.). Folgen von häuslicher Gewalt.	<a href="https://infoportal-haeusliche-gewalt.de/de/haeusliche-gewalt/folgen-von-haeuslicher-gewalt/">https://infoportal-haeusliche-gewalt.de/de/haeusliche-gewalt/folgen-von-haeuslicher-gewalt/</a>
[R12]	Landschaftsverband Westfalen Lippe / LWL-Landesjugendamt Westfalen und Landschaftsverband Rheinland / LVR-Landesjugendamt Rheinland. (2022, November). Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter.	<a href="https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/dokumente_75/Empfehlung_Kinder_Gewalt_in_Paarbeziehungen.pdf">https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/dokumente_75/Empfehlung_Kinder_Gewalt_in_Paarbeziehungen.pdf</a>
[R13]	Barbara Kavemann. (2022). Sicherheitsplanung und Flucht ins Frauenhaus. In Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm (Hrsg.), E-Learning Gewaltschutz. Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt (interdisziplinärer Online-Kurs, Lerneinheit 13: Unterstützung von Gewaltbetroffenen – Frauen)	<a href="https://www.schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/">https://www.schutzundhilfe.elearning-gewaltschutz.de/</a> <a href="https://www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de">https://www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de</a>

Tabelle 2: Referenzen